

An den
Präsidenten des Burgenländischen Landtags
Christian Illedits
Landhaus
7000 Eisenstadt

Selbständiger Antrag

der Landtagsabgeordneten Regina Petrik und Wolfgang Spitzmüller auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend Wohnbeihilfe für BezieherInnen der bedarfsorientierten Mindestsicherung.

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

Des Burgenländischen Landtages vom Betreffend Wohnbeihilfe für BezieherInnen der bedarfsorientierten Mindestsicherung.

Begründung:

Im Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetz ist in §42 geregelt, wem die Gewährung einer Wohnbeihilfe zusteht. Im Jahr 2012 wurde das Wohnbauförderungsgesetz insofern geändert, dass Menschen mit Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS) fortan keine Wohnbeihilfe mehr gewährt wurde (LGBl. Nr. 6/2012).

Die Folge war, dass bislang förderwürdige Personen - wie zum Beispiel geringfügig Beschäftigte, Teilzeitbeschäftigte, KinderbetreuungsgeldbezieherInnen und BezieherInnen von AMS-Leistungen, welche ein Einkommen unter der Mindestsicherungsgrenze hatten und somit zur Finanzierung des Lebensunterhaltes auf die BMS zusätzlich angewiesen waren, per Gesetz von einem Tag auf den anderen zu förderunwürdigen Personen erklärt wurden. Dies brachte und bringt bis heute vor allem für viele Frauen und Alleinerziehende enorme zusätzliche Belastungen in der Bewältigung ihres Alltags

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat diesbezüglich eine Klarstellung zur bedarfsorientierten Mindestsicherung vorgenommen, indem er festhielt, dass die im Jahr 2010 eingeführte Mindestsicherung eine Sozialhilfeleistung sei und nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH kein Haushaltseinkommen darstelle. Darum könne und dürfe ihr Bezug keine Auswirkungen auf die Gewährung von Wohnbeihilfe haben.

Insofern stellt die im Jahr 2012 vorgenommene Änderung des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes eine Abweichung von diesem Judikat dar. Eine Bekämpfung beim Verwaltungsgerichtshof hätte hohe Erfolgchancen.

Um diese vor dem Verwaltungsgerichtshof anfechtbare und als unsozial einzustufende Entscheidung aus der vorhergehenden Legislaturperiode zu bereinigen, sollte der Landtag nun die Einfügung aus dem Jahr 2012 wieder zurücknehmen.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, den Absatz 7 in § 42 des Bgld. Wohnbauförderungsgesetzes 2005 igF insofern abzuändern, dass die Wortfolge „*oder auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung gemäß § 4 Bgld. MSG, LGBl. Nr. 76/2010, in der jeweils geltenden Fassung*“ wieder herausgenommen wird.